

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung

Datum Mittwoch, 19. Juni 2024

Zeit 20:00 Uhr

Ort Aula Kirchgemeindehaus

Präsident Reber Simon

Vize-Präsident Schwendimann Beat

Anwesend Roth Stefan

Siegrist Patrik Strähl Roman

Entschuldigt Bieg Sandra Sekretärin Graf Christa

Stimmberechtigte 22 Personen (1.83 %) von 1197 stimmberechtigten Personen

Gemeindepräsident Simon Reber begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Er verliest die Traktandenliste, die wie folgt im Thuner Amtsanzeiger, Nr. 20 vom 16.05.2024 und Nr. 21 vom 23.05.2024 publiziert wurde:

1. Jahresrechnung 2023;

- a) Beratung und Genehmigung
- b) Orientierung über den jährlichen Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle

2. Organisationsreglement Totalrevision

Beratung und Genehmigung

3. Strassensanierungen 2019 – 2021

Kenntnisnahme Kreditabrechnung

4. Ortsplanungsrevision 2020

Beratung und Genehmigung

5. Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes Totalrevision

Beratung und Genehmigung

6. Sanierung Lehrerwohnhaus Badhus

Genehmigung Verpflichtungskredit

7. Verschiedenes

Es wird keine Änderung der Reihenfolge der Traktandenbehandlung gewünscht.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

- Graf Christa, Gemeindeschreiberin
- Oehrli Nicole, Stv. Gemeindeschreiberin
- Beutler Hans Ruedi, externer Bauverwalter
- Keller Kaja, Ortsplanerin

Der Gemeindepräsident weist auf die Rügepflicht hin. Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Als Stimmenzählerin wird auf Vorschlag hin gewählt:

- Würms Sandra

Die Versammlung ist somit konstituiert.

Verhandlungen und Beschlüsse:

1

08.0121. Jahresrechnung

Jahresrechnung 2023; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

2

01.0012.01. Organisationsreglement

Organisationsreglement; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

3

04.0511. Gemeindestrassen (Strassenplan)

Strassensanierungen 2019 - 2021; Rahmenkredit; Kenntnisnahme durch

Gemeindeversammlung

4

04.0231. Ortsplanung, Verkehrsplanung

Ortsplanungsrevision 2020; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

5

01.0012.30. Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes

Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes; Genehmigung durch

Gemeindeversammlung

6

08.0304.03. Lehrerwohnhaus Badhus, Whg. Dachgeschoss

Lehrerwohnhaus Badhus; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

7

01.0304. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat;

8

01.0304. Verschiedenes

Wortmeldungen aus der Bevölkerung;

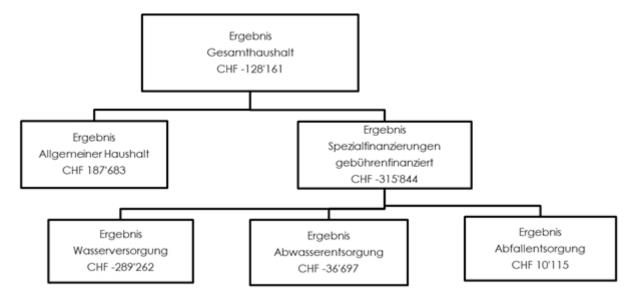
1

08.0121. Jahresrechnung

Jahresrechnung 2023; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Referent: Reber Simon, Gemeindepräsident

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF -128'161 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 269'550.



Für die Besserstellung von rund CHF 141'400 sind zur Hauptsache folgende Minderaufwände sowie Mehrerträge verantwortlich:

- Der Steuerertrag der Einkommenssteuern bei den natürlichen Personen ist rund CHF 72'000 höher ausgefallen. Die Vermögenssteuern fallen CHF 41'000 und die Gewinnsteuern CHF 17'000 höher aus.
- Ein Mehrertrag von CHF 61'000 kann auch bei den Sonderveranlagungen verzeichnet werden.
- Infolge der personellen Vakanzen sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung Verschiebungen bei den Honoraren von Experten sowie den Taggeldern aufgetreten. Daraus resultieren ebenfalls CHF 195'000 Mehrausgaben für Finances Publiques.
- Mehrausgaben im Bereich Lehrerbesoldung von CHF 35'700 und Schülertransport CHF 21'700.
- Das Kühlhaus konnte verkauft werden. Daraus resultiert ein Buchgewinn von CHF 52'000.
- Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung wurde dem Gemeindeverband übertragen. Der ganze Bereich wurde jedoch noch budgetiert, da der Entscheid zum Beitritt noch ausstehend war.
- Praktisch in allen Funktionen sind Kosteneinsparungen zu verzeichnen.
- Die wichtigsten Punkte zu den einzelnen Spezialfinanzierungen sind folgende:
 - Feuerwehr: Schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 973 ab. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2023 CHF 334'200.
 - Wasserversorgung: Es mussten a.o. Abschreibungen von CHF 87'900 vorgenommen werden. Der Beitrag an den neuen Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal beträgt CHF 2.3 Mio. wovon CHF 1.5 Mio. noch nicht bezahlt werden mussten. Der Restbetrag wird voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren fällig.
 - Abwasserentsorgung: Schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 36'700 ab. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2023 Fr. 445'900. Im Werterhalt sind neu CHF 2'225'300 eingelegt.
 - Abfallentsorgung: Schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'100 ab. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2023 CHF 279'400.

Erfolgsrechnung 2023

	3	Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	741'671	39'249	672'250	92'900
	Netto Aufwand		702'423		579'350
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	268'553	207'970	275'600	221'850
	Netto Aufwand		60'583		53'750
2	Bildung	2'328'008	774'396	2'322'500	726'450
	Netto Aufwand	2 020 000	1'553'611	2 022 300	1'596'050
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	24'723		35'950	
	Netto Aufwand	24 /23	24'723	33 730	35'950
4	Gesundheit	6'368		11'950	
4	Netto Aufwand	0 300	6'368	11 730	11'950
5	Soziale Sicherheit	1'322'842	118'027	1'433'750	119'00
	Netto Aufwand		1'204'815		1'314'750
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	593'670	89'192	566'950	113'900
	Netto Aufwand		504'478		453'050
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'971'859	2'892'036	829'750	738'150
	Netto Aufwand		79'823		91'600
8	Volkswirtschaft	8'348	33'840	31'150	45'050
	Netto Ertrag	25'492	33 040	13'900	45 050
0	Eingaren und Steuern	770'004	5'069'111	792'500	A'7E0'100
9	Finanzen und Steuern Netto Ertrag	770'094 4'299'017	5 U67 III	3'965'600	4'758'100

Investitionsrechnung 2023

		Rechnung 2023
6	Gemeindestrassen	250'949
	Erschliessung Überbauung Rohrimoos	4'579
	Sanierung Kuhstelle-Hangimadwald	55'511
	Sanierung Kuhstelle-Aeschmatt (Rahmenkredit)	202'827
	Sanierung Bushaltestelle / PP Dorf	18'428
	Planungsarbeiten diverse Sanierungen (Rahmenkredit)	18'550
	Beiträge Bund und Kanton	-48'946
7	Raumordnung allgemein Ortsplanung 2019	7'988 7'988
7	Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Investitionsbeiträge ARA Thunersee	21'509 21'509

Bilanz 2023

AKTIVEN	I	Jahresrechnung 2023	Jahresrechnung 2022
FINANZ	/ERMÖGEN		
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'895'549	2'404'270
101	Forderungen	1'805'327	2'060'876
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	100'000
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	26'877	2'046
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	28'541	29'652
107	Finanzanlagen	2'012'861	2'012' 106
108	Sachanlagen FV	3'242'612	3'242'612
	TOTAL FINANZVERMÖGEN	10'011'767	9'851'562
VERWAI	TUNGSVERMÖGEN		
140	Sachanlagen VV	4'697'796	4'942'728
142	Immaterielle Anlagen	115'021	105'261
146	Investitionsbeiträge	20'857	0
	TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	4'833'647	5'047'989
	TOTAL AKTIVEN	14'845'441	14'899'551

PASSIVEN		Jahresrechnung 2023	Jahresrechnung 2022	
FREMD	(APITAL			
KURZFRI	ISTIGES FREMDKAPITAL			
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'141'711	310'875	
204	Passive Rechnungsabgrenzung	19'542	22'656	
205	Kurzfristige Rückstellungen	97'400	97'552	
	TOTAL KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL	1'258'653	431'083	
LANGF	RISTIGES FREMDKAPITAL			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'575'000	2'100'000	
208	Langfristige Rückstellungen	3'579		
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen / Fonds im Fremdkapital	187'855	191'626	
	TOTAL LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL	3'766'434	2'292'626	
	TOTAL FREMDKAPITAL	5'025'087	2'723'009	

EIGENKAPITAL

	TOTAL PASSIVEN	14'845'441	14'899'551
	TOTAL EIGENKAPITAL	9'820'354	12'176'541
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	5'516'359	5'328' 675
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	629'207	862'745
294	Reserven	108'262	108'262
293	Vorfinanzierungen	2'506'933	4'502'396
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'059'593	1'374'463

Geldflussrechnung

Bezeichnung	2023
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	-846'061.46
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-128'446.45
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'465'787.35
Total Geldfluss	491'279.44
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	2'404'269.82
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.	2875547.26

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit hauptsächlich aufgrund Übertragung an den neuen Gemeindeverband Wasserversorgung Zulgtal.

Empfehlung der Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsorgan beantragt die Jahresrechnung 2023 mit Aktiven und Passiven von CHF 14'845'441 und einem Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von CHF 128'161 zu genehmigen

Orientierung über den jährlichen Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle

Der Gemeindepräsident informiert die Stimmberechtigten, dass das Rechnungsprüfungsorgan als Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen bestätigt, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Sie bestätigt, dass keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

Antrag des Gemeinderates Der Gemeinderat beantragt, die	Jahresrechnung 2023 zu genehmige	en:	
ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt Ertrag Gesamthaushalt Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	9'026'023 8'897'862 -128'161
davon			

	Aufwand Allgemeiner Haushalt Ertrag Allgemeiner Haushalt Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	6'163'698 6'351'381 187'683
	Aufwand Wasserversorgung Ertrag Wasserversorgung Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	2'420'146 2'130'881 -289'262
	Aufwand Abwasserentsorgung Ertrag Abwasserentsorgung Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	312'243 275'546 -36'697
	Aufwand Abfall Ertrag Abfall Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF CHF CHF	129'939 140'054 10'115
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben Einnahmen Nettoinvestitionen	CHF CHF CHF	329'392 48'946 280'446
NACHKREDITE in der Kompetenz de	er Gemeindeversammlung	CHF	0

Diskussion

Wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2023 einstimmig.

2

01.0012.01. Organisationsreglement

Organisationsreglement; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Referent: Simon Reber

Ausgangslage

Anfangs Jahr hat der Gemeinderat bereits die Organisationverordnung angepasst, auf Grund des Wegkommens vom Verwaltungsleitermodell zum Abteilungsleitermodell. Die letzte Überarbeitung des Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Buchholterberg wurde per 01.01.2020 durchgeführt. Aufgrund der neuen Verwaltungsorganisation muss das Organisationsreglement entsprechend mit den neuen Begrifflichkeiten angepasst werden. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, die sogenannte Gemeindeverfassung grundsätzlich zu überprüfen. Gestützt auf die gültige Gesetzgebung und das Muster des Kantons wurde das Organisationsreglement den aktuellen Bedürfnissen und Regelungen angepasst. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das vorliegende Reglement vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

Da der Gemeinderat sich für eine Totalrevision entschieden hat, müssen die Stimmberechtigten über das gesamte Reglement neu beschliessen. Das totalrevidierte Organisationsreglement soll per 01.01.2025 in Kraft treten.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Sämtliche Begrifflichkeiten werden gemäss der neuen Verwaltungsorganisation sowie in neutraler Form angepasst.

> Amtsdauer Gemeinderat und Behördenmitglieder

Bisher wurden alle Gemeinderäte und Behördenmitglieder alle vier Jahre zum gleichen Zeitpunkt gewählt (Gesamterneuerungswahlen). Dies hatte zwar den Vorteil, dass das organisatorische Handling einfach war, da alle gleichzeitig zur Wiederwahl standen, jedoch der Nachteil, dass so die Gefahr grösser ist, dass mehrere gleichzeitig austreten, überwiegt. Bei jedem Wechsel geht viel Fachwissen verloren.

Neu werden daher keine Gesamterneuerungswahlen mehr durchgeführt. Die Wahlen finden gestaffelt statt.

> Amtszeitbeschränkung Gemeinderat und Behördenmitglieder

Bisher war die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl war frühestens nach vier Jahren möglich. Im Grossrat und Nationalrat beispielsweise bestehen vier Amtsdauern. Dies soll angeglichen werden.

Neu wird die Amtszeit auf vier Amtsdauern erhöht. Eine erneute Wahl ist unverändert nach vier Jahren frühestens wieder möglich.

> Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. Der Artikel wurde nach dem Muster des Kantons aktualisiert.

> Aufgabenerfüllung durch Dritte

Die Aufgabenerfüllung durch Dritte ist im Gemeindegesetz, welches dem Organisationsreglement vorgeht, ziemlich genau vorgegeben. Der Artikel wurde nach dem Muster des Kantons aktualisiert.

> Einreichung Wahlvorschläge

Bisher mussten die Wahlvorschläge bis am 1. Oktober beim Gemeinderat zuhanden der Versammlung eingereicht werden. Anschliessend hatte der Gemeinderat die Möglichkeit, die Wahlvorschläge aus der Bevölkerung zu ergänzen.

Neu können die Wahlvorschläge bis 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat kann die Wahlvorschläge laufend ergänzen und muss nicht mehr bis anfangs Oktober zuwarten. Der Gemeinderat ist ebenfalls auch ein Bürger und sollte daher auch Personen anfragen dürfen, ob sie Interesse am Amt in der Behörde haben.

Während der Auflage musste der Gemeinderat feststellen, dass die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht mit der Frist für die Publikation der eingegangenen Wahlvorschläge vereinbar ist. Gemäss Art. 55 Abs. 2 müssen sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung im amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat stellt daher folgenden Änderungsantrag:

Änderungsantrag

Der Gemeinderat stellt den Änderungsantrag, dass die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge auf 21 Tage vor der Gemeindeversammlung angepasst wird.

Diskussion

Kupferschmied Peter: Äussert die Verständnisfrage, wieso es die Frist von 14 Tagen / drei Wochen benötigt und nicht beispielsweise der 31. Oktober ins Auge gefasst wurde. Zudem ist es für ihn fraglich, dass der Gemeinderat nachträglich noch Leute stellen kann, wenn er mit den Wahlvorschlägen nicht einverstanden ist.

Reber Simon: Er informiert, dass mit Absicht kein festes Datum gewählt wurde, weil die

Gemeindeversammlung nicht immer am gleichen Datum stattfindet. Ausserdem präzisiert er, dass nach dem neuen Organisationsreglement die nachträgliche Personensuche durch den Gemeinderat entfällt. Dies war bisher zwar so, jetzt kann der Gemeinderat aber genau gleich wie die restlichen Bürgerinnen und Bürger geeignete Personen anfragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, das bereinigte Organisationsreglement zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung stimmt dem bereinigten Organisationsreglement einstimmig zu.

3

04.0511. Gemeindestrassen (Strassenplan)

Strassensanierungen 2019 - 2021; Rahmenkredit; Kenntnisnahme durch Gemeindeversammlung

Referent: Simon Reber

Ausgangslage

Am 05.12.2018 hat die Gemeindeversammlung dem Verpflichtungskredit von CHF 907'920.00 für die Strassensanierungen 2019-2021 (Rahmenkredit) zugestimmt.

Die Arbeiten wurden in den Jahren 2019 - 2022 ausgeführt.

<u>Abrechnung</u>

 Kredit
 CHF
 907'920.00

 Aufwand
 CHF
 720'499.75

 Kreditunterschreitung
 CHF
 187'420.25

An die Strassenwege Ischnitt, Hangimaad, Stauffen hat sich der Bund und der Kanton mit total CHF 48'946.00 beteiligt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, die Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von CHF 187'420.25 zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung nimmt die Abrechnung des Verpflichtungskredits für die Strassensanierungen 2019-2021 zur Kenntnis.

4

04.0231. Ortsplanung, Verkehrsplanung

Ortsplanungsrevision 2020; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Referent: Stefan Roth

Ausgangslage

Stefan Roth stellt den Anwesenden Kaja Keller und Hans Ruedi Beutler vor. Gleichzeitig dankt er ihnen für die ausgezeichnete Arbeit.

Aufgrund der Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts – namentlich die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und das Gewässerschutzgesetz (GSchG) – hat die Gemeinde Buchholterberg eine Teilrevision der Ortsplanung ausgearbeitet.

Zudem wird der Zonenplan Naturgefahren erstellt und mittels Planerlassverfahren verbindlich festgelegt.

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV):

Ziel ist es, die schweizweit sehr unterschiedlichen Messweisen der baupolizeilichen Masse zu vereinheitlichen. Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen wurde im Kanton Bern im Jahr 2011 rechtskräftig. Somit müssen die Definitionen und Masse des Baureglements überprüft und die Messweisen technisch angepasst werden. Die baupolizeilich relevanten Masse werden weiterhin selbstständig durch die Gemeinde festgelegt.

Punktuelle inhaltliche Anpassungen Gemeindebaureglement:

Die Gemeinde nutzt die Gelegenheit der Baureglementsüberarbeitung und des Planerlassverfahrens, um einige wenige Anpassungen inhaltlicher Art zu machen:

- Art. 14 Bauabstand von Bauzonengrenzen: Der minimale Abstand zur Bauzonengrenze wird auf 3.0m festgelegt. Bis anhin musste zur Zonengrenze der gleiche Abstand wie von der Parzellengrenze eingehalten werden. Da keine Ausnahmen zur Unterschreitung des Zonenabstandes bewilligt werden können (auch nicht mit einem Näherbaurecht), erachtet die Gemeinde die Regelung als starr und realitätsfremd. Aufgrund der Rechtssprechung des Bundesgerichts muss jedoch zwingend eine Abstandsregelung zur Landwirtschaftszone ins Baureglement aufgenommen werden.
- Art. 28 Bauen in der Landwirtschaftszone: Die baupolizeilichen Masse der WG2 für landwirtschaftliche Bauten soll gestrichen werden, da für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude stets Ausnahmen gegeben werden mussten. Für nichtlandwirtschaftliche Bauten können die Masse der WG2 beibehalten werden.
- Art. 29 Baupolizeiliche Masse Gewerbezone: Im Hinblick auf eine bessere Ausnutzung des Gewerbelandes werden die Abstandsvorschriften in der Gewerbezone angepasst. Neu soll nur ein kleiner Grenzabstand von 3.0m gelten. Da es sich um Gewerbebauten ohne reguläre Wohnnutzung handelt, entfällt der grosse Grenzabstand, der die «Hauptwohnseite» regelt. Ebenfalls werden in der Gewerbezone die Gebäudelänge um 10m auf 40m erhöht sowie die Gebäudebreite von 15m auf 20m. Gewerbezonen gibt es in der Gemeinde Buchholterberg lediglich im Gebiet Schibistei und in Heimenschwand. Mit den angepassten baupolizeilichen Massen können diese Flächen besser ausgenützt werden. Die Ausnützungsziffer entfällt neu.

Gewässerräume:

Gemäss Eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Fliessgewässer und stehender Gewässer bis Ende 2018 festlegen. Die Aufgabe fällt auf die Gemeinde zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Grundordnung definieren muss. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

Seit 2019 gelten in der Gemeinde die Übergangsbestimmungen nach GSchV, nach denen die Gewässerräume deutlich grösser ausfallen, als sie nun im Rahmen des Zonenplans Gewässerraum festgelegt werden können.

Festlegung im Gemeindebaureglement:

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden und können nicht mehr den Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Im Gemeindebaureglement werden die Regeln im Artikel Art. 12 verankert. Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen (Art. 12 Abs. 4 nGBR).

Festlegung im Zonenplan:

Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor in einem Nutzungsplan (Zonenplan) festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Für die Gemeinde Buchholterberg wird im Zonenplan der Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Berechnung der Gewässerraumbreite:

Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer und je breiter seine natürliche Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden. Für Gewässer mit einer nGSB unter 2.0m beträgt der Gewässerraum generell mindestens 11.0m. Im Rahmen der Ausarbeitung und der Vorprüfung durch den Kanton hat die Gemeinde die kleinst möglichen Gewässerräume festgelegt.

Zonenplan Naturgefahren:

Die synoptische Naturgefahrenkarte wird in den Zonenplan Naturgefahren überführt und damit grundeigentümerverbindlich gemacht. Buchholterberg hat (mit folgender Ausnahme) keine Bauzonen im Gefahrengebiet. Es besteht somit kein Handlungsbedarf. Einzig ein schmaler Streifen auf Parzelle Nr. 1621 (Birchbüel) liegt im roten Naturgefahrengebiet. Dabei handelt es sich um den Gewässerraum des Wissibach.

Planerlassverfahren

Mitwirkunasverfahren:

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 19. August 2021 bis am 20. September 2021 statt. Es gingen drei Eingaben ein. Diese führten zu einer Überprüfung und Präzisierung der Unterlagen.

Vorprüfung:

Die vorliegende Planung wurde im Rahmen von zwei Vorprüfungen durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Aufgrund des 2. Vorprüfungsberichts vom 23. Oktober 2023 kann die vorliegende Fassung nach der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung durch das AGR genehmigt werden.

Auflageverfahren:

Vom 12. Januar 2024 bis am 12. Februar 2024 wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Genehmigung:

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung kann das Genehmigungsverfahren beim Kanton eingeleitet werden. Somit sollte vor Ablauf der Frist bis Ende des Jahres 2024 eine der BMBV entsprechende Grundordnung vorliegen. Eine bis dahin nicht erfolgte Anpassung des Baureglements an die BMBV würde zu schwer überbrückbaren Vollzugsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten bei der Behandlung von Baugesuchen führen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig das Baureglement mit den vorgenommenen Änderungen im Rahmen BMBV sowie einer Teilrevision anzupassen, die Gewässerräume und die Naturgefahren gemäss den Zonenplänen festzulegen sowie die im Baureglement markierten Änderungen sowie die Zonenpläne Gewässerraum und Naturgefahren sind z. Hd. der Genehmigung durch das AGR zu beschliessen.

Diskussion

Kupferschmied Peter: Er erkundigt sich, wo sich in Buchholterberg die Gewerbezonen befinden und was diese für die Gemeinde für eine Bedeutung haben.

Beutler Hans Ruedi: Verweist auf den Zonenplan, auf welchem ersichtlich ist, wo sich welche Zonen befinden. Dieser ist auf der Verwaltung oder online im regiogis einsehbar. In der Gemeinde Buchholterberg sind nur sehr wenige Gewerbezonen ausgeschieden.

Kupferschmied Peter: Stellt sich daher die Frage, was Bürgerinnen und Bürger tun müssen, wenn sie ein Gewerbe gründen möchten und die Zonen rar sind.

Beutler Hans Ruedi: Erläutert, dass es viele Mischzonen gibt, wo ebenfalls kleinere Gewerbe erlaubt sind. Reine Gewerbezonen sind vor allem für beispielsweise sehr lärmige Gewerbe. Das Einzonen wurde durch die Annahme des Raumplanungsgesetzes im Jahr 2013 extrem erschwert.

Kupferschmied Peter: Fragt an, ob es denn nicht die Aufgabe der Gemeinde ist, Einzonungen zu machen.

Beutler Hans Ruedi: Bestätigt dies, weist aber darauf hin, dass das Verfahren sehr langwierig ist. Anfangs 2000 war noch sehr viel unbebautes Bauland vorhanden. Daher wurde damals der Zonenplan nicht angefasst und jetzt in der Teilrevision nur angepasst, was zwingend angepasst werden musste.

Keller Kaja: Ergänzt, dass nicht nur die Gewerbezonen als einzelnes angefasst werden können. Ändern wir etwas am Zonenplan, müssen alle Faktoren überprüft werden. Dies hat Kosten von mehreren tausend bis hunderttausend Franken zur Folge.

Roth Stefan: Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Bürgerinnen und Bürger Einzonungen wünschen. Daher wollte der Rat die Teilrevision auch so rasch als möglich abschliessen, um anschliessend eine Umfassende Totalrevision starten zu können.

Beutler Hans Ruedi: Weist darauf hin, dass es ein glücklicher Umstand ist, mit der Totalrevision zu warten. Bis vor zwei Jahren hätte nur die Hälfte der ausgezonten Flächen neu eingezont werden können.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag das Baureglement mit den vorgenommenen Änderungen im Rahmen BMBV sowie einer Teilrevision anzupassen, die Gewässerräume und die Naturgefahren gemäss den Zonenplänen festzulegen sowie die im Baureglement markierten Änderungen sowie die Zonenpläne Gewässerraum und Naturgefahren z. Hd. der Genehmigung durch das AGR zu beschliessen einstimmig zu.

5

01.0012.30. Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes

Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes; Genehmigung durch
Gemeindeversammlung

Referent: Beat Schwendimann

Ausgangslage

Mit der neuen Gesetzgebung im Bevölkerungsschutz respektive Zivilschutz sieht das Bundesamt für Bevölkerungsschutz in Zukunft das Bataillon, bestehend aus mehreren Kompanien, als Standardstruktur für eine Zivilschutzorganisation vor. Ein Bataillon umfasst in der Regel mehr als 400 Schutzdienst-leistende. Für die Region Berner Oberland bedeutet dies, dass in den heutigen Strukturen keine ZSO die Bedingungen für ein Bataillon erfüllt.

Geografisch und topografisch liegt die ZSO Thun Westamt der ZSO Steffisburg Zulg am nächsten. Es bestehen zudem keine grossen Unterschiede zwischen den beiden Organisationen. Durch einen Zusammenschluss der beiden Zivilschutzorganisationen werden die Bedingungen für ein Bataillon erfüllt.

Der Zusammenschluss der ZSO Thun Westamt mit der ZSO Steffisburg Zulg erfolgt per 01.01.2025.

Sitzgemeinde

Steffisburg ist auch für die neue ZSO als Sitzgemeinde vorgesehen.

Übernahme von bestehendem Material

Das bestehende Material wird zusammengeführt. Es erfolgt keine finanzielle Abgeltung.

Verrechnung von Einsätzen

Einsätze und Dienstleistungen zu Gunsten der Anschlussgemeinden oder Dritten werden durch die Sitzgemeinde direkt den Begünstigten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt gestützt auf die noch anzupassende Gebührenverordnung der Sitzgemeinde Steffisburg. Dieses System kommt bei der ZSO Thun Westamt bereits heute zur Anwendung. Bei der ZSO Steffisburg Zulg ist dies neu. Mit dem Systemwechsel soll dem «Verursacherprinzip» vermehrt Rechnung getragen werden.

Name der ZSO

Der Zusammenschluss erfolgt unter dem neuen Namen «ZSO Steffisburg regio».

Wirft man einen Blick in die Zukunft sind weitere Fusionen zu noch grösseren Gebilden absehbar.

Das Reglement zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes vom 03.12.2010 muss nun entsprechend aktualisiert und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Das Reglement bildet die rechtliche Grundlage zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes an die Gemeinde Steffisburg. Darin sind die Grundzüge der Übertragung festgehalten und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Einzelheiten werden im Zusammenarbeitsvertrag sowie im Leistungsauftrag geregelt. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss liegt wie bisher beim Gemeinderat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, die Totalrevision des Reglements zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes zu genehmigen.

Diskussion

Wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Versammlung stimmt der Totalrevision des Reglements zur Übertragung der Aufgaben des Zivilschutzes einstimmig zu.

6

08.0304.03. Lehrerwohnhaus Badhus, Whg. Dachgeschoss
Lehrerwohnhaus Badhus; Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Referent: Patrik Siegrist

Ausgangslage

Das Lehrerwohnhaus, welches der Gemeinde Buchholterberg gehört, wurde im Jahr 1962 erbaut. Im Jahr 1991 fand die erste grössere Sanierung statt. Diese beinhaltete unter anderem die Sanierung der Fassade, den Einbau von zusätzlichen Fenstern und Dachfenstern, Zimmervergrösserung sowie den Einbau beziehungsweise Auswechslung des Heizkessels und Brenners / Kamin. Seither wurden nur kleinere notwendige Unterhaltsarbeiten vorgenommen.

Nun hat das Lehrerwohnhaus Badhus jedoch bereits seit längerer Zeit ein massives Fliegenproblem. Sobald es im Frühling wärmer wird, bevölkern Hunderte von Fliegen die Fassade des Lehrerhauses. Wenn es kühler wird, wechseln sie in das Innere des Hauses, hauptsächlich in die Dachwohnung im 2. Stock. In den letzten drei Jahren hat sich das Problem verschärft.

Das Fliegenproblem hatte in den letzten Jahren diverse Wechsel bei den Mietern im Dachgeschoss zur Folge. Als Entschädigung musste die Miete reduziert werden, was Mindereinnahmen für die Gemeinde zur Folge hat.

Der Gemeinderat beauftragte daher die Betriebskommission mit der Ausarbeitung eines Projekts für die Sanierung des Lehrerhauses.

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Baubewilligungsgesuch umgehend eingereicht. Die Sanierung soll noch in diesem Jahr vorgenommen werden können. Die Wohnung im EG wurde vor kurzem saniert und aufgrund eines Mieterwechsels wird in den nächsten Monaten zudem auch die Wohnung im OG erneuert.

Die Erteilung des Verpflichtungskredits von CHF 335'000.00 liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Mit dem Kredit sollen das Dach, die Fassade sowie die Fenster saniert werden. Abschreibungen sind beim Finanzvermögen nicht vorzunehmen.

Nach erfolgter Sanierung können die Mietzinsreduktion aufgehoben und die Mietzinse grundsätzlich überprüft werden. Durch die daraus resultierenden Mehreinnahmen, wird die Investition Schritt für Schritt refinanziert werden können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung einstimmig, den Verpflichtungskredit von CHF 335'000.00 für die Sanierung des Lehrerwohnhauses zu genehmigen.

Diskussion

Wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Versammlung stimmt dem Verpflichtungskredit von CHF 335'000.00 für die Sanierung des Lehrerwohnhauses einstimmig zu.

7

01.0304. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat;

Erhöhung Schulwegsicherheit: Es wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Gemeinde

betreffend Erhöhung der Schulwegsicherheit. Ein Punkt waren unter anderem die Tempolimiten, welche zu hoch sind oder nicht eingehalten werden. Als Folge fuhr der Gemeinderat die Strassen im Gemeindegebiet ab und notierte sich problematische Stellen. Nebst der grundsätzlichen Überprüfung der Tempolimiten betraf dies beispielsweise auch direkte Übergänge von Tempo 80 in Tempo 30, was gar nicht erlaubt ist. Nun werden die weiteren Schritte und möglichen Massnahmen überprüft und zu gegebener Zeit wieder kommuniziert.

<u>Demission Sandra Bieg per 30.06.2024:</u> Sandra Bieg trat ihr Amt als Gemeinderätin Ressort Soziales per 01.01.2023 an. Im Frühling 2024 nahm sie aus gesundheitlichen Gründen eine Auszeit und musste kürzertreten. Die Vereinbarung der Behördentätigkeit gemeinsam mit der Familie, Beruf und Gesundheit ist momentan nicht möglich. Der Schritt zu demissionieren fiel ihr schwer und wird vom Gemeinderat sehr bedauert. Er dankt ihr für die geleistete Arbeit und wünscht ihr alles Gute.

<u>Demission Roman Strähl per 31.12.2024:</u> Der Gemeinderat Ressort Bildung Roman Strähl äussert sich zu seiner eingereichten Demission. Er ist nun in seinem vierten Jahr als Gemeinderat und hat sich in dieser Zeit beruflich neu ausgerichtet und zudem mitten in einer Weiterbildung. Die zeitliche Belastung daraus erlaubt es ihm nicht mehr, das Amt als Gemeinderat weiter auszuüben. Er dankt der Bildungskommission, dem Gemeinderat sowie dem Gemeindepräsidenten für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und den Einsatz. Die Versammlung stimmt mit Applaus in den Dank ein.

<u>Einführung Blog des Gemeindepräsidenten:</u> Zukünftig wird der Gemeindepräsident Simon Reber in kurzen Videobotschaften wichtige stichhaltige Informationen an die Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage der Gemeinde vermitteln.

<u>Dank an den Gemeindepräsidenten:</u> Der Vizepräsident Beat Schwendimann dankt dem Gemeindepräsidenten für die ausgezeichnete Führung der Gemeinde und seinen Einsatz zu Gunsten der Bevölkerung. Die Versammlung stimmt mit Applaus in den Dank ein.

8

01.0304. Verschiedenes

Wortmeldungen aus der Bevölkerung;

Kupferschmied Peter erkundigt sich nach den bisherigen Erfahrungen und Reaktionen betreffend Parkplatzbewirtschaftung. Gemeindepräsident Simon Reber gibt zu verlauten, dass Reaktionen kamen, jedoch nichts Gravierendes darunter war. Das erste Jahr dient als Pilotphase. Nach einem Jahr wird geprüft, ob es Verbesserungsmöglichkeiten und Anpassungsbedarf gibt. Dazu werden weiter Infos zu gegebener Zeit folgen.

Aeschlimann Paul weist darauf hin, dass beim Parkplatz Dorf viele Fahrzeuge ohne Parkscheibe parkiert werden. Er ist der Ansicht, dass die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung besser hätte Signalisiert werden können, beispielsweise mittels einer Fahne.

Kupferschmied Katharina fragt, wieso eine Parkscheibe gestellt werden muss, wenn es sich nicht um Parkplätze in der Blauen Zone handelt. Gemeindepräsident Simon Reber erklärt, dass auch bei Parkplätzen in der weissen Zone bei entsprechender Signalisation eine Parkscheibe deponiert werden muss. Beispielsweise sind in der Stadt Thun viele Parkplätze zeitlich begrenzt und nicht blau markiert.

Schluss der Versammlung: 21:15 Uhr

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident Die Sekretärin

Simon Reber Christa Graf

Genehmigung:

Das Protokoll lag vom 3. Juli 2024 bis am 2. August 2024 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll an der Sitzung vom 12. August 2024 genehmigt.

Die Sekretärin

Christa Graf